

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 27.03.1982, an der teilgenommen haben:

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Wilhelm Rauchhies (jur. Beisitzer)
Gabriele Weigl (jur. Beisitzerin)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)
Dr. Gerd Völlinger (Laienbeisitzer)

über die Berufung
des Herrn W aus F,
Beistand: R aus A,

gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes N-F der CSU vom 23. November 1981, ihn aus der Christlich-Sozialen Union in Bayern auszuschließen, folgende

Entscheidung

getroffen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Bezirksschiedsgericht N-F der CSU hat am 23. November 1981 auf Antrag des Bezirksverbandes N-F der Christlich-Sozialen Union in Bayern vom 14. Oktober 1980 entschieden, daß Herr W aus der CSU auszuschließen sei, weil er durch die Verfassung und öffentliche Verbreitung eines Flugblattes "17. Juni 1953" vorsätzlich in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt habe. Die weiteren vom Bezirksverband als Begründung des Ausschlußantrages vorgetragenen Sachverhalte hat das Bezirksschiedsgericht nicht gewürdigt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes hat der Betroffene, Herr W, form- und fristgerecht Berufung zum Landesschiedsgericht erhoben. Er hat die Berufung im wesentlichen damit begründet, es gehe ihm als Historiker nur um die historische Wahrheit; er betreibe weder Rassen- noch Völkerhaß, habe keine antisemitischen Äußerungen gemacht, sich überall deutlich vom Nationalsozialismus distanziert und immer das tatsächliche Ausmaß der NS-Verbrechen deutlich gemacht, auch wo er den Gegnern

schwere Verbrechen angelastet habe. Auch hätten seine Aktionen der Partei keinen Schaden zugefügt; nicht die Öffentlichkeit habe auf das Flugblatt reagiert, vielmehr sei gegen ihn erst später eine politische Kampagne eingeleitet worden, gegen die er sich mit Recht zur Wehr setze. Auch die Wahlergebnisse in N und F bewiesen, daß ein Schaden nicht eingetreten sei.

Der Betroffene hat beantragt, die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes aufzuheben. Der Bezirksverband N-F hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes hat sich in der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht als zutreffend erwiesen. Herr W hat mit dem Flugblatt "17. Juni 1953", das dieser Entscheidung in Kopie beigelegt ist, vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt. Das Landesschiedsgericht hat deshalb seinen Ausschluß aus der CSU bestätigt und die Berufung zurückgewiesen.

III.

Die Christlich-Soziale Union sieht nach ihrem Grundsatzprogramm vom März 1976 die Grundlage ihrer politischen Arbeit in einem Menschenbild, das von christlichen Wertvorstellungen geprägt ist. Sie weiß sich der Geschichte und dem geistigen und kulturellen Erbe des ganzen deutschen Volkes verpflichtet. Die Würde der menschlichen Person ist für sie unantastbar; Menschenwürde, Recht und Freiheit werden im Grundsatzprogramm als elementare Lebensgüter charakterisiert.

Gegen diese Grundsätze hat Herr W mit seinem Flugblatt in erheblichem Maße verstoßen.

1. Entgegen den Behauptungen des Betroffenen dient das Flugblatt, das von ihm unstreitig verfaßt und in der Öffentlichkeit verbreitet worden ist, nicht der besseren Information über historische Tatsachen; vielmehr handelt es sich weithin um propagandistisch aufbereitete Desinformation. Dies gilt schon für den Titel "17. Juni 1953", der eine Auseinandersetzung mit dem Volksaufstand in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin erwarten läßt, während sich das Flugblatt in Wahrheit zu mehr als neun Zehnteln seines Umfanges mit dem nationalsozialistischen Regime und dem 2. Weltkrieg befaßt. Auch zu diesen Themen steht keineswegs die Vermittlung der Ergebnisse historischer Forschung, also die Information über historische Tatsachen, ermittelt mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Nüchternheit unter kritischer und umfassender Würdigung der Quellen, im Vordergrund. Vielmehr werden Tatsachen-Informationen nur in geringem Umfang und nur dort vorgetragen, wo es in den propagandistischen Kontext paßt. Im wesentlichen handelt es sich um dick aufgetragene politische Werbung, wofür die Äußerungen, der Faschismus-Komplex sei ein bequemes Mittel, jeden demokratischen Patrioten als neonazistisch, faschistisch, rechtsradikal oder reaktionär zu verleumden und durch publizistischen Terror gesellschaftlich zu ächten, die massiven

Geschichtsfälschungen seien ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu einer aktiven Deutschlandpolitik und die Forderung nach der Verkündung einer Generalamnestie für die während des Krieges verübten "Verbrechen" als Bestandteil einer "zukunftsorientierten deutschen Politik" als Beispiele dienen mögen. Daß er mit dem Flugblatt in erster Linie politische Ziele verfolgt habe, hat Herr W in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht auch ausdrücklich eingeräumt. Das von dem Betroffenen immer wieder vorgebrachte Argument, bei dem Flugblatt handle es sich um ein historisch-wissenschaftliches Dokument, das nur der Diskussion zwischen Fachhistorikern zugänglich sei und in seinem Wahrheitsgehalt nicht von politischen Instanzen oder von Gerichten beurteilt werden könne, ist deshalb nicht überzeugend. Selbst wenn man unterstellt, alle tatsächlich-historischen Behauptungen, die sich über das Flugblatt verstreut finden, seien richtig, bleibt doch die im Vordergrund politisch-propagandistische Wertung, Zielsetzung und Wirkung, die auf die Vereinbarkeit mit den politischen Grundsätzen der CSU zu überprüfen ist. Das Ausschlußverfahren richtet sich nicht gegen den Historiker W, zu dessen wissenschaftlicher Qualifikation sich das Landesschiedsgericht in der Tat nicht äußert, sondern gegen den Politiker, der die historischen Erkenntnisse, die er gewonnen zu haben überzeugt ist, mittels eines nach Form, Diktion und Inhalt propagandistisch aufgemachten Flugblattes in politische Forderungen umsetzt.

2. Die Gesamttendenz des Flugblattes geht dahin, das nationalsozialistische Regime, dessen Politik nach Zielsetzung und eingesetzten Mitteln in jeder Ausprägung in denkbar schärfstem Gegensatz zu den Zielsetzungen und politischen Mitteln gestanden hat, zu denen sich die CSU in ihrem Grundsatzprogramm bekennt, zu verharmlosen und als relativ akzeptabel darzustellen. Daran ändern einige Vorbehalte, die der Verfasser des Flugblattes sozusagen als Alibi formuliert, um seine tendenziösen Zwecke dann umso freier verfolgen zu können, nichts. Der von der Verteidigung betonte Satz, die nachweisbaren und tatsächlich geschehenen Verbrechen würden sicher eine schwere Belastung aus der Vergangenheit bleiben, erweist sich bei näherem Zusehen sogar als das Gegenteil eines Zugeständnisses an den verbrecherischen Charakter des nationalsozialistischen Regimes, weil die darauf folgenden Ausführungen nämlich dazu dienen, die Vorstellung zu erwecken, es sei im wesentlichen gar nicht nachweisbar, daß tatsächlich Verbrechen geschehen seien. Der Verfasser stellt den "Faschismus-Komplex" so dar, als ob es sich dabei nur um ein Propagandamittel bestimmter "Kräfte" handle, um von den Vertreibungsverbrechen abzulenken, Geldforderungen durchzusetzen, Patrioten zu ächten, als ob es den nationalsozialistischen Faschismus als ein erschreckendes Phänomen des moralischen Verfalls des ganzen öffentlichen Lebens des deutschen Volkes überhaupt nicht gegeben hätte. Zu dem bekanntlich mit Stalin verabredeten deutschen Einmarsch in Polen des Jahres 1939 gibt W praktisch nur die von Goebbels gesteuerte offizielle deutsche Lesart dieser Zeit wieder. Er läßt sogar das Hitler-Stalin-Abkommen unerwähnt, offensichtlich weil es mit der These vom provozierten Krieg nicht vereinbar ist; dabei beruht der Vorwurf der Geschichtsfälschung, den auch W nachdrücklich gegen die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen erhebt, nicht zuletzt darauf, daß nach Maßgabe dieser Empfehlungen das Hitler-Stalin-Abkommen verschwiegen werden soll.

Zur "Judenfrage" - W will, was das Landesschiedsgericht nicht widerlegen kann, nicht erkannt haben, daß es sich bei diesem Wort um einen Begriff der nationalsozialistischen Propaganda handelt, der heute jedenfalls in einem Flugblatt nicht mehr verwandt werden kann, ohne ihn als solchen deutlich zu kennzeichnen - beschränkt er sich im wesentlichen darauf, sich über extreme zionistische Äußerungen zu beklagen und die systematische Massenvernichtung als nicht exakt bewiesen darzustellen. Um so weiteren Raum räumt W demgegenüber den von der sowjetischen Armee begangenen Verbrechen, den bei der Vertreibung der Deutschen an diesen begangenen Verbrechen und den angeblichen Fehlurteilen ein, die bei der Verfolgung der NS-Verbrechen gefällt worden seien.

Ausdrücklich wendet sich hierzu W in dem Flugblatt gegen das seines Erachtens törichte Wort, man dürfe die von den Alliierten begangenen Kriegsverbrechen nicht gegen die deutschen aufrechnen. W fordert vielmehr diese Aufrechnung ausdrücklich, indem er unter dem Titel "NS-Prozesse - Generalamnestie" eine Generalamnestie für alle von Deutschen während des Krieges begangenen Verbrechen fordert, um "der doppelten Moral der einseitigen Verfolgung" den Boden zu entziehen. Verbrechen Deutscher ungesühnt zu lassen, weil ausländische Verbrecher in ihren Heimatstaaten auch nicht verfolgt würden, ist aber mit dem Gedanken des Rechtsstaates unvereinbar.

Freilich sagt W in dem insoweit mit großer Sorgfalt formulierten Flugblatt an keiner Stelle, das nationalsozialistische Regime sei nicht verbrecherisch gewesen, Hitler habe keine hemmungslose Aggressionspolitik betrieben, die Juden seien nicht systematisch ausgerottet worden; er erzielt den dem Leser unmittelbar deutlich werdenden Effekt und die verharmlosende Werbewirkung vielmehr durch Weglassen. So schildert er zwar breit die angeblich kriegsursächlichen polnischen Provokationen, er erwähnt aber die Kriegsziele Hitlers und auch beispielsweise den Einmarsch nach Rußland mit keinem Wort, ebensowenig die noch Millionen Deutscher aus eigener Anschauung bekannte Tatsache, daß Gruppen polnischer "Fremdarbeiter" von bewaffneten Wachen in aller Öffentlichkeit wie Vieh durch die Straßen unserer Städte und Dörfer getrieben worden sind. Zur "Judenfrage" gibt er zwar ausführlich zionistische Äußerungen wieder, die die Judenverfolgung anscheinend provoziert haben sollen, daß Hitler aber die Vernichtung des Judentums schon längst vorher, vor allem mit großer Deutlichkeit in "Mein Kampf", angekündigt hat, erwähnt er nicht. Er bezweifelt zwar die Beweiskraft der Dokumente über die Judenvernichtung, gibt aber auch nicht die Andeutung einer Erklärung dafür, daß der allergrößte Teil der nicht rechtzeitig emigrierten mitteleuropäischen (auch deutschen) Juden, wie jedermann in seiner eigenen Umgebung nachprüfen kann, spurlos verschwunden ist. Er verteidigt zwar die ohnehin kaum bestrittene Integrität der deutschen Wehrmacht, erwähnt aber mit keinem Wort, daß z.B. die vielen Juden, die die Wehrmacht nach Schilderung Mansteins bei ihrem Vormarsch auf der Krim hinter der Front zurückgelassen hatte, beim Rückzug nicht mehr vorhanden waren. Er beklagt zwar die angeblichen Meineide, die bei NS-Prozessen geschworen worden seien, spricht aber mit keinem Wort von den erschütternden Geständnissen, die viele Angeklagte selbst abgelegt haben. Er beschwört den bei den Kriegsverbrecherprozessen [in N] in der Tat außer Kraft gesetzten Grundsatz nulla poena sine lege, verschweigt aber (obwohl das mit einem Minimum historisch -wissenschaftlicher Sorgfalt erkennbar ist),

daß die deutschen Gerichte, die er dessen ungeachtet mit Schärfe angreift, stets nach dem zur Tatzeit geltenden Strafrecht geurteilt haben und urteilen.

All das hat mit dem Wunsch, der Öffentlichkeit die historische Wahrheit näher zu bringen, nicht das geringste zu tun. Es handelt sich um Werbung für eine politische Haltung, die den Grundwerten Menschenwürde, Freiheit, Verantwortung einen jedenfalls weit niedrigeren Rang zuordnet, als das für die Partei und ihre Mitglieder verbindliche Grundsatzprogramm der CSU.

3. Besonders gravierend sind einzelne Äußerungen im Kapitel "Judenfrage". Während W dem von einem Gericht dieses unseres demokratischen Rechtsstaates zu 6 Jahren Freiheitsentzug verurteilten Heinrichsohn mit bewegten Worten Befehlsnotstand zubilligt, ist W so unverfroren, zu behaupten, in zahllosen Fällen seien Juden durch jüdische Kapos in den Lagern mißhandelt und getötet worden, "ohne daß ein Befehlsnotstand vorgelegen hatte". Er formuliert sogar so, daß der Eindruck entsteht, die Zahl der von den eigenen Kapos ohne Befehlsnotstand getöteten Juden mache einen wesentlichen Teil der in den Lagern insgesamt ums Leben gekommenen Juden aus. Es ist nicht Sache des Landesschiedsgerichtes, zu beurteilen, ob Herr W mit dieser Äußerung nicht auch die Grenzen des Strafbaren überschritten hat (vgl. BGH NJW 1980, 45, aber auch OLG Celle NJW 1982, 1545); die Schuld für die Ermordung einer beträchtlichen Zahl (wie groß sie auch sein mag) jüdischer KZ-Häftlinge ausgerechnet den selbst wider alles göttliche und menschliche Recht in Todeslager verschleppten, aber bei der Selektion noch für arbeitsfähig erachteten Lager-Kapos zuzuschreiben und ihnen auch noch die Berufung auf einen Befehlsnotstand zu verweigern, der dem Aufsichtspersonal selbstverständlich zugestanden wird, ist jedenfalls ein so schwerwiegender Angriff auf die Menschenwürde, daß allein diese Äußerung den Ausschluß aus der Partei rechtfertigen und erfordern würde.

4. Die Gesamtbeurteilung, die das Landesschiedsgericht dem Flugblatt zuteil werden läßt, bedeutet nicht, daß dieses Flugblatt nicht auch einzelne Feststellungen und Forderungen enthält, denen aus der Sicht des Grundsatzprogrammes der CSU durchaus zuzustimmen ist. Dies gilt insbesondere für die Forderung, das Schicksal der Vertriebenen deutlicher darzustellen und es der Welt nachdrücklicher ins Bewußtsein zu bringen. Dieser Umstand vermag aber weder die Gesamttendenz des Flugblattes noch gar einzelne Äußerungen, wie etwa die Beschuldigungen gegen die jüdischen Lager-Kapos, zu rechtfertigen oder zu neutralisieren.

IV.

Herr W hat das Flugblatt und die darin enthaltenen gegen das Grundsatzprogramm der CSU verstoßenden Äußerungen vorsätzlich getan. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, auch, daß es ihm bewußt darum gegangen sei, die im Flugblatt enthaltene politische Zielsetzung zur Geltung zu bringen. Daß der Betroffene von der Richtigkeit seiner Auffassung und von der Notwendigkeit, sie zu verbreiten, überzeugt ist - dies ist bei Herrn W offenkundig der Fall -, ändert am Vorsatz nichts. Wenn das Parteiengesetz und mit ihm übereinstimmend die Satzung der CSU den Ausschluß aus der Partei nur bei

vorsätzlichem Verstoß gegen die Grundsätze der Partei zuläßt, kann dies nicht bedeuten, daß jemand, wenn er nur fest genug von der eigenen Meinung überzeugt ist, auch dann Mitglied bleiben kann, wenn diese seine Meinung mit den Grundsätzen der Partei unvereinbar ist. Mit dem Tatbestandserfordernis des Vorsatzes soll vielmehr nur vermieden werden, daß jemand allein wegen einer unbedachten oder von ihm in seiner Tragweite gar nicht erkannten Äußerung aus der Partei ausgeschlossen wird. Wer hingegen trotz Belehrung über die Bedeutung seines Handelns an seinen den Parteigrundsätzen widersprechenden Maximen festhält, kann und muß dem Ausschluß verfallen. Eine politische Partei ist ein Zusammenschluß von Staatsbürgern, die sich gerade deshalb zusammengefunden haben, um gemeinsame politische Grundüberzeugungen gemeinschaftlich zu verfolgen. In Form des Grundsatzprogrammes beschließen die Parteimitglieder selbst die Grenzen des Meinungsspektrums, das von der Partei abgedeckt werden kann. Wer sich hartnäckig außerhalb dieses Meinungsspektrums hält, kann deshalb nicht Parteimitglied bleiben. Herr W hat sich in der mündlichen Verhandlung standhaft zu seinem Flugblatt und den darin geäußerten Auffassungen bekannt und seine Absicht bekräftigt, die mit dem Flugblatt verfolgten Ziele - wenn auch möglicherweise in anderer Form - weiter zu verfolgen. Selbst auf Drängen seines Beistandes wollte er sich nicht distanzieren (mit Ausnahme dessen, daß er eingeräumt hat, ein Flugblatt sei möglicherweise nicht das richtige Medium zur Verbreitung seiner Gedanken).

V.

Schließlich hat Herr W dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und damit der Partei selbst auch schweren Schaden zugefügt. Der Schaden würde noch vergrößert, wenn Herr W in der Partei verbleiben könnte. Zwar würde man, davon sind die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes überzeugt, Herrn W nicht richtig beurteilen, ja ihm Unrecht tun, wenn man seine Haltung als "neonazistisch" kennzeichnen würde. Seine Haltung hat zwar, was die Überbetonung der nationalen Ehre angeht, Berührungspunkte mit neonazistischen Ideologien; Herr W hat aber nirgends in dem Flugblatt etwa die Forderung nach Aufrichtung eines autoritären Regimes erhoben oder sich mit anderen politischen Zielen neonazistischer Gruppen identifiziert. Die Öffentlichkeit vermag aber nicht ohne weiteres so fein zu unterscheiden. Das ist auch nicht weiter verwunderlich angesichts dessen, daß die ganze Diktion des Flugblattes nach Form und Inhalt eine auffällige Übereinstimmung mit journalistischen Beiträgen aufweist, wie sie seit Jahren in ununterbrochener Folge in der rechtsextremen Presse erscheinen. Wer die am äußersten rechten Rand des politischen Spektrums angesiedelten Wochenzeitungen auch nur flüchtig verfolgt hat, hat nach Lektüre des Flugblattes den Eindruck, so gut wie jeden einzelnen Satz und eigentlich auch das Flugblatt als ganzes schon mehrmals gesehen und gelesen zu haben. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden ist, in der CSU würde rechtsextreme oder sogar neonazistische Betätigung geduldet. Daß dieser der CSU schädliche weil ihre politische Haltung verfälschende Eindruck vorzugsweise von ihren Gegnern gefördert worden ist, kann niemanden, der die politischen Sitten kennt, überraschen, vermag aber an dem eingetretenen und noch zu erwartenden Schaden nichts zu ändern. Die politischen Gegner der CSU bemühen sich bereits seit Jahrzehnten, die CSU als rechtslastig, ja als zum Rechtsradikalismus neigend, hinzustellen. Daß es sich dabei um meist bewußte Verfälschungen und Verleumdungen handelt und daß es für rechtsextreme oder rechtsradikale Tendenzen weder in den

Parteiprogrammen noch in der praktischen Politik der CSU auch nur den geringsten Anhaltspunkt gibt, ändert an der Tatsache dieser Kampagne nichts. Sie hat zur Folge, daß die CSU besonders verletzlich ist, wenn es in Einzelfällen in der Tat konkrete Anhaltspunkte für allzuweit nach rechts neigende Tendenzen eines Mitglieds und gar eines Funktionsträgers gibt und daß die Rufschädigung der CSU, wenn sich im Einzelfall Vorwürfe als begründet erweisen, besonders schwerwiegend ist. Den Schaden, den Herr W durch die Veröffentlichung des Flugblattes hervorgerufen hat, ist deshalb erheblich.

Unter Berufung auf die Wahlergebnisse kann der Schadenseintritt nicht bezweifelt werden. Wahlergebnisse sind in aller Regel weder geeignet, den Eintritt eines Schadens zu beweisen, noch, ihn zu widerlegen. Ein solcher Beweis würde nämlich die Kenntnis voraussetzen, wie die Wahl ohne den inkriminierten Vorgang ausgegangen wäre. Ein gutes Wahlergebnis bedeutet nicht, daß es ohne den Vorgang nicht noch hätte besser sein können, ein schlechtes nicht, daß es ohne den Vorgang nicht noch schlechter hätte sein können. Selbst wenn aber Herr W durch sein Flugblatt tatsächlich Stimmen für die CSU gewonnen haben sollte, die die CSU sonst nicht bekommen hätte, wurde das den Schaden nicht ausschließen. Die CSU verläßt nicht ihre grundsätzlichen Positionen, um Wähler zu bekommen, die eine ganz andere Politik als die der CSU für richtig halten.

VI.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes nicht statt.